**WERKVERTRAG**

S-1020/00360121/2023

1. die Vertragsparteien

Haber & Brandner GmbH

Lichtenfelser Str. 4

D-93057 Regensburg

Steuernummer: 244/127/30093

ID-Nr.: DE811213536

IBAN/BIC: DE08 7505 0000 0008 0616 24

weiter der Auftragnehmer

und

Bergbaumuseum Příbram, beitragsfinanzierte Organisation

nám. Hynka Kličky 293

261 01 Příbram VI

vertreten durch den Direktor PaedDr. Josef Velfl

ID-Nr.: 00360121

Bankverbindung: KB Příbram, Konto-Nr. 2233211/0100.

weiter der Auftraggeber,

schließen hiermit diesen Werkvertrag ab.

2. Grundlegende Informationen über das Werk

2.1. Titel des Werks: **„Herstellung eines Replikats von silbernen Barten zum Gedenken“**

2.2. Erfüllungsort: Regensburg

3. Gegenstand des Vertrags

3.1 Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, die in Artikel 3.2 dieses Vertrages genannten Arbeiten auszuführen, und die Verpflichtung des Auftraggebers, die ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten abzunehmen und den Preis für deren Ausführung zu zahlen.

3.2 Das Werk ist die Herstellung einer Nachbildung von zwei silbernen Barten aus dem Jahr 1875, die zu Ehren des Weltrekords, der größten Tiefe des Bergwerks Vojtěch (1.000 m), im Jahr 1875 geschaffen wurden. Die Produktion umfasst zunächst die Vorbereitung von Materialien zur Umsetzung dieser Auftrags. Anschließend werden die einzelnen Teile dieser Objekte aus galvanisiertem Kupfer gefertigt. Darüber hinaus werden deren Montage, Löten mit Speziallot, präzises Schleifen von Lötnähten, Polieren, Versilbern und Patinieren der Oberflächen durchgeführt. Ein Teil der Produktion wird eine Schutzlackierung mit farblosem Perlitlack sein.

3.3 Der Auftraggeber erklärt, dass er das Werk für seinen Gründer, die Mittelböhmische Region mit Sitz in Zborovská 11, 150 21 Prag 5, ID-Nr.: 70891095, im Einklang mit den Bestimmungen des § 27 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 250/2000 Slg. erwerbt, es zum Verwaltung übernimmt und in die Sammlung aufnimmt im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 122/2000 Slg. über den Schutz von Museumssammlungen und zur Änderung einiger anderer Gesetze in der geänderten Fassung und wird somit zu einem Sammlungsgegenstand im Sinne von § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes.

4. Leistungsfrist

Anfangsdatum: bei Unterzeichnung dieses Werkvertrags.

Fertigstellungs- und Übergabetermin: **22. Dezember 2023.**

Ort der Übergabe: Sitz des Auftragnehmers, das Werk wird durch die Vertreter des Auftraggebers persönlich abgenommen.

5. Preis des Werks

5. l. **Der Preis des Werks im Jahr 2023 beträgt**

**€ 33 010,35 ohne MwSt. (793 800,-Kč bez PDH); Separate MWSt. (19%) € 7 743,17 (186 200,-Kč DPH 19%), Gesamtpreis incl. MwSt. € 40 753,52 (980 000,-Kč včetně DPH).**

Der Preis der Arbeiten darf nur unter den folgenden Bedingungen überschritten werden:

a) wenn sich während der Ausführung der Arbeiten ein Bedarf an Arbeiten, Tätigkeiten und Lieferungen ergibt, die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die auch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Notwendigkeit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten und deren Umfang zu informieren.

b) im Falle zusätzlicher Anforderungen des Auftraggebers an die Ausführung von Tätigkeiten, Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Preisangebot enthalten sind. Die unter a), b) genannten Arbeiten und Tätigkeiten werden in Form eines Nachtrags zu diesem Werkvertrag abgewickelt und nach den zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Arbeiten gültigen Katalogen mit Beschreibungen und Richtpreisen für Arbeiten oder individuellen Kostenberechnungen für nicht in diesen Preislisten enthaltene Arbeiten bewertet.

6. Zahlungs- und Rechnungsbedingungen

6.1. Die Zahlung des Preises für das Werk gegen Rechnung.

6.2. Die Grundlage für die Zahlung ist die vom Auftragnehmer ausgestellte Rechnung. Die Rechnung ist 30 Tage nach dem Lieferdatum fällig. Die Rechnung muss den Anforderungen eines Steuerbelegs nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

7. Art der Ausführung der Arbeiten

7.1. Die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sofern in diesem Vertrag nichts anders bestimmt ist.

8. Vertragliche Sanktionen

8.l. Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Vertragsstrafen:

a) hält der Auftragnehmer die vereinbarte Frist für die Fertigstellung der Arbeiten nicht ein, so hat er für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Wertes der nicht fertiggestellten Arbeiten zu zahlen.

b) bei Verzug mit der Zahlung der Rechnungen hat der Kunde eine Vertragsstrafe von 0,1 % für jeden Verzugstag des geschuldeten Betrags zu zahlen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Sollte eine der Vertragsparteien auf Umstände stoßen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages verhindern, so ist diese Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen und Verhandlungen zwischen den unterschriftsberechtigten Vertretern einzuberufen.

9.2. Will eine der Parteien auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages vom Vertrag zurücktreten, so ist sie verpflichtet, die andere Partei unter Angabe des Datums, an dem sie vom Vertrag zurücktritt, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In der Rücktrittserklärung ist auch der Grund für den Rücktritt vom Vertrag und eine genaue Angabe der Vertragsklausel, die die Partei dazu berechtigt, zu nennen. Ohne diese Angaben ist der Widerruf ungültig.

9.3. Ist eine der Parteien mit dem Grund für den Rücktritt der anderen Partei nicht einverstanden oder bestreitet sie dessen Vorliegen, so teilt sie dies der anderen Partei spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rücktrittsmitteilung schriftlich mit. Geschieht dies nicht, so wird davon ausgegangen, dass er den Grund für den Rücktritt akzeptiert.

9.4. Kommt der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach und gibt er keine Garantie, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Ersatzfrist nachkommen wird, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung.

9.5. Eine wesentliche Vertragsverletzung des Auftragnehmers liegt vor, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung des Werkes länger als 20 Tage in Verzug ist, wenn er die vom Auftraggeber festgestellten Mängel nicht beseitigt.

9.6. Der Rücktritt vom Vertrag wegen wesentlicher oder unwesentlicher Vertragsverletzung richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

9.7. Wird der Vertrag vor Abschluss der Arbeiten gekündigt, erfolgt der gegenseitige finanzielle Ausgleich durch Bewertung des Arbeitsinventars, wobei alle mit der Kündigung des Vertrags verbundenen Kosten von der Partei getragen werden, die die vertragliche Verpflichtung verletzt hat.

9.8. Tritt eine der beiden Parteien auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages von diesem Vertrag zurück, so gelten für beide Parteien die folgenden Verpflichtungen:

a) der Auftragnehmer erstellt ein Verzeichnis aller ausgeführten Arbeiten, deren Preise nach der Methode ermittelt werden, die zur Bestimmung des Preises für die Arbeiten verwendet wurde,

b) der Auftragnehmer nimmt eine finanzielle Bewertung der ausgeführten Arbeiten vor und erstellt eine Teilschlussrechnung,

c) muss der Auftragnehmer sein gesamtes nicht installiertes Material entfernen, sofern die Parteien nichts anders vereinbaren,

d) der Auftragnehmer eine Teilübergabe des Werks verlangt und der Auftraggeber verpflichtet ist, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung das Teilabnahmeverfahren einzuleiten.

e) nach der Übergabe des fertig gestellten Werks vereinbaren beide Parteien eine schriftliche Kündigung des Vertrags, und die Partei, die die berechtigte Kündigung verursacht hat, ist verpflichtet, der anderen Partei alle Kosten zu erstatten, die ihr durch die Kündigung entstanden sind.

10. Garantie für das Werk

10.1. Der Auftragnehmer erklärt, dass die von ihm ausgeführten Arbeiten während eines Zeitraums von 36 Monaten die Merkmale der für die Ausführung der Arbeiten geltenden verbindlichen technischen Normen aufweisen werden.

10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu rügen. Die Beschwerde muss eine Beschreibung enthalten.

10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 7 Tage nach Erhalt der Reklamation schriftlich mitzuteilen, ob er die Reklamation annimmt, welche Frist er für die Beseitigung der Mängel vorschlägt, oder die Gründe für die Nichtannahme der Reklamation anzugeben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so wird davon ausgegangen, dass er die Beschwerde akzeptiert.

10.4. Wenn sich in strittigen Fällen herausstellt, dass der Auftraggeber unberechtigt reklamiert hat, d. h., dass der vom Auftraggeber behauptete Mangel nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde und nicht unter die Gewährleistungsfrist fällt, oder dass der Auftraggeber den Mangel durch die Nutzung des Werks verursacht hat usw., ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten zu erstatten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstanden sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Der Auftragnehmer haftet für die durch seine Tätigkeit verursachten Schäden während der gesamten Vertragsdauer und für die vom Auftragnehmer verursachten Schäden am Eigentum Dritter bis zur Übergabe der Arbeiten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für Schäden, die durch seine Tätigkeit verursacht werden, versichert ist.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auch auf etwaige Rechtsnachfolger des Auftraggebers oder des Auftragnehmers über.

11.4. In allen anderen Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, richten sich die Beziehungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

11.5. Dieses Abkommen wird in 4 Ausfertigungen erstellt, von denen jede die Gültigkeit eines Originals hat. Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung (das 3. und 4. Exemplar sind für den Bedarf des Gründers des Bergbaumuseums Příbram - Mittelböhmische Region bestimmt).

11.6. Dieses Abkommen kann nur durch schriftliche, fortlaufend nummerierte und von beiden Parteien bestätigte Änderungen geändert werden.

11.7. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und am Tag seiner Veröffentlichung im Vertragsregister durch das Bergbaumuseum Příbram, einer Beitragsorganisation, in Kraft.

11.8. Beide Parteien erklären, dass sie diesen Vertrag aus freien Stücken und ernsthaft geschlossen haben und dass ihnen keine Tatsachen bekannt sind, die dem Abschluss dieses Vertrages entgegenstehen würden.

11.9. Der Auftragnehmer erklärt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er dem Auftraggeber für die Dauer dieses Vertrages die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten erteilt, die er bei der Erstellung dieses Vertrages angegeben hat.

Příbram 2023 Regensburg 2023

Auftraggeber Auftragnehmer

..................................................... ...............................................